



Junge Liberale Berlin  
Landesschiedsgericht

### Beschluss

Zur Anfrage (§ 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung) des  
Landesverbandes Berlin, vertreten durch dessen Landesvorsitzenden David Nicolas Jahn,  
Dorotheenstr. 56, 10117 Berlin

– Anfragersteller –

zu Zweifeln über die Auslegung der Satzung in Hinblick auf (u.a.) die Möglichkeit zur  
Abhaltung eines „**digitalen bzw. hybriden Landeskongresses im 1. Quartal 2021**“

hat das Landesschiedsgericht mit Beschluss im schriftlichen Verfahren am 20. Januar 2021 festgestellt:

1. Ein Landeskongress ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, bei welchem diese in einem digitalen Konferenzraum tagen, Wahlen jedoch per Brief bzw. dezentral stattfinden, ist grds. als digitaler Landeskongress i.S.v. § 9a Landessatzung zu qualifizieren. Wahlen und Abstimmungen i.S.d. § 9 Abs. 1 S.3 Landessatzung sind dann gem. § 9 Abs. 1 S. 4 Landessatzung ausgeschlossen. Dies wird grds. auch nicht durch Wahlen per Brief bzw. dezentral geheilt. Neben der rein virtuellen Mitgliederversammlung ist jedoch die Kombination einer Präsenzversammlung mit der virtuellen Teilnahme möglich (hybrider Landeskongress) und kann insoweit als Landeskongress gem. § 9 Landessatzung qualifiziert werden, soweit es einen festen Versammlungsort gibt, von welchem jedenfalls die Sitzungseröffnung und Sitzungsleitung ausgehen und die Wahlen und Abstimmungen i.S.d. § 9 Abs. 1 S.3 Landessatzung am Versammlungsort selbst oder per Briefwahl abgehalten werden.

2. Personalwahlen sind während der SARS-CoV-2-Pandemie nicht online durchführbar.
3. Personalwahlen sind während der SARS-CoV-2-Pandemie per Briefwahl durchführbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind dabei vom Landeskongress in getrennten und geheimen Wahlgängen zu wählen. Die Verwendung eines gemeinsamen Wahlzettels ist nicht zulässig.
4. Personalwahlen sind während der SARS-CoV-2-Pandemie per dezentraler Wahl mittels Urnengangs an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet Berlins durchführbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind dabei vom Landeskongress in getrennten und geheimen Wahlgängen zu wählen. Die Verwendung eines gemeinsamen Wahlzettels ist nicht zulässig.
5. Für den Fall, dass bei einem der oben genannten Verfahren ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, kann für die Durchführung eines 2. Wahlganges auf die erneute Einberufung eines (digitalen) Landeskongresses verzichtet werden. Stattdessen kann eine reine Briefwahl oder dezentrale Wahl mittels Urnengangs an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet Berlins durchgeführt werden.
6. Hinsichtlich der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress des Jungen Liberalen e.V. ergibt sich dem Grunde nach nichts anderes. Weil nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die erhöhten Anforderungen an Parteien aus dem Parteiengesetz auch auf die Jungen Liberalen e.V. Anwendung finden, sollte für diesen Wahlgang eine Briefwahl oder eine dezentrale Abstimmung mittels Urnengangs an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet Berlins durchgeführt werden.
7. Anforderungen an Briefwahlunterlagen bestehen insofern nur, als dass sie den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl entsprechen müssen. Dafür ist insbesondere sicherzustellen, dass die Briefwahlunterlagen bei allen Mitgliedern identisch sein müssen, kein Mitglied durch die – kostenpflichtige – Übersendung auf dem Postweg benachteiligt wird und eine Wertung von Stimmen nach dem Stichtag nicht mehr erfolgt.
8. Um die satzungsmäßig vorgeschriebenen Wahlen im 1. Quartal des Jahres 2021 ohne Durchführung eines Präsenz-Kongresses zu gewährleisten, kommen lediglich die o.g. Verfahren, per Brief oder dezentral mittels Urnengangs an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet Berlins in Betracht.

9. Das Landesschiedsgericht hält es für unzulässig, Satzungsänderungen im Rahmen eines digitalen Landeskongresses zu verabschieden. Dem steht § 9 Abs. 1 S. 3 Landessatzung entgegen. Satzungsänderungen sind im Wege der Briefwahl oder dezentral mittels Urnengangs an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet Berlins durchführbar.

### **Tatbestand**

Der Landesverband Berlin, vertreten durch seinen Vorsitzenden David Nicolas Jahn, hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 eine Anfrage an das Landesschiedsgericht zur Klärung folgender Zweifel über die Auslegung der Landessatzung gestellt:

Bezugnehmend auf den Anfragebeschluss vom 14. Mai 2020, beim hiesigen Landesschiedsgericht geführt unter dem Aktenzeichen 2020/01, musste der Landesvorstand feststellen, dass in Folge der weiterhin bestehenden SARS-CoV-2-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens die rechtliche Zulässigkeit der Durchführung eines Landeskongresses mit etwa 100 Personen im 1. Quartal 2021 in Präsenz nicht zu erwarten ist.

Um dennoch die satzungsmäßig vorgeschriebenen Neuwahlen zum Landesvorstand im 1. Quartal (siehe § 9 Abs. 3 Landessatzung) durchführen zu können, bittet der Landesvorstand um eine Einschätzung zu den nachfolgenden Fragen:

1. Ist ein Kongress, ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, bei welchem diese in einem digitalen Konferenzraum tagen, Wahlen jedoch per Brief bzw. dezentral stattfinden, als digitaler Landeskongress iSv § 9a Landessatzung oder als Landeskongress nach §9 Landessatzung zu qualifizieren?
2. Hält es das Landesschiedsgericht für zulässig, Wahlen zum Landesvorstand während der SARS-CoV-2-Pandemie online durchzuführen? Welche Anforderungen wären ggf. an eine entsprechende Software zu stellen?
3. Hält es das Schiedsgericht für zulässig, bei einem digitalen Landeskongress Wahlen zum Landesvorstand in Form einer Briefwahl durchzuführen? Hält es das Schiedsgericht insbesondere für zulässig nach Vorstellung aller Kandidaten bei einem digitalen Landeskongress diese in einem Wahlgang, sprich mittels eines Wahlzettels, zu wählen?

4. Hält es das Landesschiedsgericht für zulässig, bei einem digitalen Landeskongress Wahlen zum Landesvorstand in Form einer dezentralen Wahl durchzuführen? Der Landesvorstand versteht hierunter die Aufstellung von Wahlurnen an verschiedenen Orten innerhalb des Stadtgebietes, an welchen die Mitglieder ihre Stimmen innerhalb einer gewissen Frist abgeben können. Hält es das Schiedsgericht insbesondere für zulässig in diesem Falle alle Mitglieder des Landesvorstandes in einem Wahlgang, sprich mittels eines Wahlzettels zu wählen?
5. Für den Fall, dass bei einem der oben genannten Verfahren ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (§11 Abs. 5), erachtet es das Schiedsgericht für notwendig für die Durchführung eines 2. Wahlganges wiederum einen (digitalen) Landeskongress durchzuführen und den Wahlgang aufzurufen oder würde die erneute Zusendung von Briefwahlunterlagen bzw. Unterlagen für die dezentrale Wahl für den 2. Wahlgang, verbunden mit den notwendigen Verfahrenshinweisen, an die Mitglieder ausreichen?
6. Ergeben sich aus Sicht des LSchG hinsichtlich der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress, andere Ergebnisse im Hinblick auf die Fragen 2 bis 5?
7. Bestehen aus Sicht des LSchG Vorgaben für die zur Verfügung zu stellenden Briefwahlunterlagen/ dezentralen Wahlunterlagen? Insbesondere im Hinblick auf, in Folge angekündigter Kandidaturen, vorgedruckte Wahlunterlagen.
8. Welche weiteren Möglichkeiten erachtet das Schiedsgericht als zulässig um die satzungsmäßig vorgeschriebenen Wahlen im 1. Quartal ohne Durchführung eines Präsenz-Kongresses zu gewährleisten?
9. Hält es das Schiedsgericht für zulässig Satzungsänderungen, insbesondere den Beschluss einer neuen Satzung per Brief, online oder dezentral zu verabschieden?

Mit Beschluss vom 4. Januar 2021 hat das Landesschiedsgericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet, §§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 5 BSchiedsO. Der Landesverband Berlin hat bereits mit Erklärung vom 18. Dezember 2020 auf einen Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren verzichtet. Mit Erklärung vom 19. Januar 2021 hat der Landesverband Berlin zudem die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe beantragt (§§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 9 Abs. 3 BSchiedsO).

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Anfrage ist zulässig. Das Landesschiedsgericht ist insbesondere gem. § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung zur Entscheidung über Zweifel über die Auslegung der Satzung zuständig.

Gem. §§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 3 Abs. 2 Var. 2 BSchiedsO sind alle Mitglieder und Gliederungen der Jungen Liberalen anfrageberechtigt, sofern sie hieran ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Der Landesverband Berlin ist eine Gliederung der Jungen Liberalen. Der Landesverband Berlin hat auch ein berechtigtes Interesse an der Klärung der hier gegenständlichen Satzungsunklarheiten im schiedsgerichtlichen Verfahren.

Das Anfrageverfahren nach § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung ist ein nicht-kontradiktorisches Verfahren zur Beseitigung abstrakter Unklarheiten über die Landessatzung. Das Landesschiedsgericht entscheidet in dessen Rahmen ausschließlich über die zutreffende Auslegung der Landessatzung, kann durch dieses Verfahren jedoch keine Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses treffen. Derartige Entscheidungen sind den Gestaltungsclagen, Leistungsklagen, Feststellungsklagen und Ordnungsverfahren nach § 17 Abs. 4 lit. a)-c), e), Abs. 5 Landessatzung vorbehalten. Den Entscheidungen des Landesschiedsgerichts im Anfrageverfahren kommt demgemäß innerverbandlich auch keine materielle Rechtskraft zu (§§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 12 Abs. 2 BSchiedsO, §§ 322 ff. ZPO), da sie gerade nicht der endgültigen schiedsgerichtlichen Klärung eines prozessualen Anspruchs i.S.e. streitigen konkreten Rechtsverhältnisses zwischen verschiedenen Mitgliedern, Untergliederungen oder Verbandsorganen dienen. Die schiedsgerichtliche Auslegung der Landessatzung im Verfahren nach § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung präjudiziert folgerichtig auch nicht die Entscheidung über künftige Streitigkeiten: §§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 12 Abs. 2 BSchiedsO, 318 ZPO ist nicht auf Entscheidungen in früheren Verfahren anwendbar (statt vieler BeckOK ZPO/Elzer, § 318, Rn. 5). Sollten die hier streitgegenständlichen Satzungsfragen in einem künftigen, konkreten Streitfall entscheidungserheblich sein, ist das Landesschiedsgericht an seine Auslegung der Landessatzung anlässlich dieses Verfahrens somit nicht gebunden.

Die dem Landesschiedsgericht gegenüber hinreichend glaubhaft gemachte Ankündigung des Landesvorstands, einen hybriden bzw. digitalen Landeskongress durchführen zu wollen und damit ggf. entgegen der Bestimmungen der Landessatzung zu handeln, was die Anfechtbarkeit von Beschlüssen und insbesondere von Wahlen nach sich ziehen könnte, beeinträchtigt dieses Interesse in ausreichendem Maße. Die hier gegenständlichen Rechtsfragen waren teilweise bereits Gegenstand eines unter dem Aktenzeichen 2020/1 beim hiesigen Schiedsgericht anhängigem Verfahren. Es ist mithin fraglich, ob noch ein berechtigtes Interesse an der Klärung besteht. Vorliegend konnte das

Landesschiedsgericht jedoch noch nicht abschließend über die Anfrage des Antragsstellers vom 14. Mai 2020 entscheiden. Mit Beschluss vom 10. Juni 2020 hat das Landesschiedsgericht bei den damaligen Vorlagefragen des Landesvorstandes a), b), c) und e) Zweifel über die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften und Handlungen des Landesverbandes Berlin mit der Bundessatzung der Jungen Liberalen e.V. gesehen, weshalb es das damalige Verfahren in diesen Fragen ausgesetzt hatte und das Bundesschiedsgericht der Jungen Liberalen e.V. gem. § 14 der Bundessatzung der Jungen Liberalen e.V. i.V.m. BSchiedsO um Prüfung ersucht hat. Eine Beantwortung des Vorlageersuchens des Landesschiedsgerichts durch das Bundesschiedsgericht erfolgte bis heute nicht. Die daraus resultierende rechtliche Ungewissheit - insbesondere wegen der weiter andauernden SARS-CoV-2-Beschränkungen - beeinträchtigt den Landesverband Berlin in seiner Handlungsfähigkeit und lässt befürchten, dass ein weiteres Zuwarten zu schweren innerverbandlichen Folgen führt. Das Landesschiedsgericht hat daher erkannt, dass eine erneute Prüfung, der unzweifelhaft ähnlich gelagerten Anfragen des Landesvorstandes, im Rahmen dieses Anfragebeschlusses beantwortet werden können. Dies muss insbesondere wegen der veränderten Gesetzgebung und neuester Rechtsprechung gelten.

Zwar wäre es dem Landesverband möglich, jedenfalls einige dieser Rechtsfragen inzident im Wege einer grds. vorzugswürdigen Feststellungsklage zu behandeln. Das Anfrageverfahren ist jedoch nach § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung nicht streng subsidiär gegenüber anderen Klagearten. Die an das Landesschiedsgericht herangetragenen Rechtsfragen stellen grundlegende Fragen der rechtlichen Organisation des Landesverbandes dar. Ihre gesammelte, abstrakte Beantwortung ist besser geeignet, die vom Landesverband vorgetragene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, als deren fragmentarische, über eine Vielzahl konkreter Streitfälle verteilte Behandlung.

## II.

Das Landesschiedsgericht beantwortet die an es herangetragenen Auslegungsfragen zur Landessatzung wie folgt:

Bereits im Anfragebeschluss vom 10. Juni 2020 hat das Landesschiedsgericht festgestellt, dass ein vom Landesvorstand angedachter „digitaler Landeskongress“ durchgeführt werden kann:

*„Gemäß § 9 (5) Landessatzung ist der Landeskongress grundsätzlich beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Einladung muss neben Ort und Zeit auch die vorgesehene Tagesordnung sowie einen Hinweis zum Wahlverfahren gem. Absatz 9a enthalten. Hieraus wird deutlich, dass der Satzungsgeber grundsätzlich von einer physischen Anwesenheit bei Landeskongressen ausging. Dies entspricht auch den Grundsätzen des Vereinsrechts. Das Einberufungsorgan ist in der Orts- und Zeitwahl jedoch grds. frei. Die Mitgliederversammlung muss daher nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Ort und Zeit der Versammlung müssen aber für die Mitglieder zumutbar sein. Trifft die Satzung keine Regelung, kann primär die Mitgliederversammlung den Ort festlegen, sofern diese keinen Beschluss gefasst hat, das Einberufungsorgan (BeckOK BGB/Schöpflin, § 32, Rn. 14). Gemäß § 9 (4) Landessatzung wird der Landeskongress vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen einberufen, sodass grds. dieser befugt ist, den Ort der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Fraglich ist, ob unter „Ort“ auch der virtuelle Raum (Online-Versammlungen) mithilfe moderner Kommunikationsmittel zu verstehen ist. Dass Vereine ihre Mitgliederversammlungen auch virtuell abhalten können, jedenfalls, sofern sie diese Möglichkeit in ihren Satzungen vorsehen, ist schon seit längerem anerkannt (statt vieler: MüKoBGB/Leuschner, § 32, Rn. 21).“*

Zum damaligen Zeitpunkt hatten die Jungen Liberalen Berlin keine Bestimmung in ihre Landessatzung aufgenommen, welche die Durchführung eines digitalen Landeskongresses ermöglicht hätte.

Auf dem 2. Landeskongress der Jungen Liberalen Berlin am 3. und 4. Juli 2020 wurde ordnungsgemäß die Landessatzung geändert.

§ 9 Abs. 1 Satz 4 wurde eingefügt und lautet nun:

*„Die Aufgaben des Satzes 3 können nicht vom digitalen Landeskongress nach § 9a übernommen werden.“*

Ein neuer § 9a wurde geschaffen:

*(1) Neben dem Landeskongress gemäß § 9 kann ein mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführender Landeskongress (Digitaler Landeskongress) einberufen werden.*

*(2) Der digitale Landeskongress findet auf Beschluss des Landesvorstandes statt.*

*Darüber hinaus muss der Kongress innerhalb von vier Wochen einberufen werden:*

*(a) auf Antrag von vier Bezirksverbänden oder*

*(b) auf Antrag von 50 Mitgliedern; bei einer Mitgliederzahl von weniger als 200 auf Antrag von 25 % der Mitglieder.*

*(3) § 9 Absatz 4, 5, 9, 9a, 9b und 11 gelten entsprechend. Absatz 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Stimmberechtigungen im Vorfeld des digitalen Landeskongresses festzustellen sind. Dafür informiert der Landesschatzmeister bis 14 Tage vor Beginn des digitalen Landeskongresses die entsprechenden Mitglieder ohne Stimmberechtigung und teilt Ihnen mit wie die Stimmberechtigung wiederhergestellt werden kann. Der Nachweis über die Herstellung der Stimmberechtigung muss dem Landesschatzmeister zugänglich gemacht werden.*

*(4) Abstimmungen sind generell offen. Soweit geheime Abstimmungen technisch umsetzbar sind, sind sie, mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen, auf Verlangen von 10 % der anwesenden Mitglieder durchzuführen. Der Landesvorstand stellt zu Beginn des digitalen Landeskongresses die Möglichkeit der Durchführung von geheimen Abstimmungen fest. Diese Feststellung ist abschließend. Im Falle der Feststellung, dass geheime Abstimmungen technisch nicht umsetzbar sind, können Anträge auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder auf den nächsten Landeskongress nach § 9 vertagt werden.*

*(5) Der Landesvorstand schafft die für die satzungs- und geschäftsordnungskonforme Durchführung des digitalen Landeskongresses erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen. Hierzu gehören insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der Ausschluss von Manipulationen nach dem Stand der Technik.“*

Den neuen Satzungsbestimmungen stehen als Ausdruck der Satzungsautonomie des Landeskongresses keine Bedenken entgegen, sie verstoßen insbesondere nicht gegen höherrangiges Recht.

Wenn der Landesvorstand nun unter 1. fragt, ob die Durchführung eines Landeskongresses ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, bei welchem diese in einem digitalen Konferenzraum tagen, Wahlen jedoch per Brief bzw. dezentral stattfinden, als digitaler Landeskongress i.S.v. § 9a Landessatzung oder als Landeskongress nach § 9 Landessatzung zu qualifizieren sind, war zunächst festzustellen wodurch sich beide Vorschriften voneinander in der Anwendung unterscheiden.

Maßgebliches Abgrenzungskriterium zwischen den Versammlungen dürfte zum einen die alternative Form der Durchführung mittels Echtzeitkommunikation gem. § 9a Abs. 1 Landessatzung und zum anderen die unübertragbaren Aufgaben des Landeskongresses nach § 9 Landessatzung i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 3, 4 Landessatzung sein. Hieran gemessen stellt das Landesschiedsgericht fest, dass ein Landeskongress ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und dem Einsatz eines digitalen Konferenzraumes grundsätzlich als digitaler Landeskongress i.S.d. § 9a Landessatzung zu qualifizieren



ist, welcher Wahlen und Abstimmungen i.S.d. § 9 Abs. 1 S.3 Landessatzung ausschließt. Dies wird grundsätzlich auch nicht durch Wahlen per Brief bzw. dezentral geheilt.

Nach Auffassung des Landesschiedsgerichts gilt dies auch nach Erlass und Novellierung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) vom 28. Oktober 2020 fort. Mit dem COVMG soll Vereinen und Parteien zwar die Möglichkeit eingeräumt werden, digitale Versammlungen durchzuführen und digital inhaltliche Beschlüsse zu fassen. Dies richtet sich jedoch vorrangig an Vereine ohne entsprechende Ermächtigung in ihrer Satzung, § 5 Abs. 2 COVMG.

### **§ 5 COVMG - Vereine, Parteien und Stiftungen**

*„(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.*

*(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*

*1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*

*2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

*(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.*

*(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.“*

Der neu in die Landessatzung eingefügte § 9a, der ausdrücklich die Durchführung eines digitalen Landeskongresses vorsieht, dabei jedoch explizit Wahlen und Abstimmungen nach § 9 Abs. 1 S. 3 Landessatzung ausschließt, sperrt insofern die Anwendung der weitergehenden Regelungen des § 5 COVMG. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs würde dem ausdrücklichen Wortlaut des § 9 Abs. 1 S. 4 Landessatzung und dem Sinn und Zweck der Satzungsregelung widersprechen und den Anwendungsbereich des § 9a Landessatzung auf Zeiten nach der Corona-Pandemie begrenzen, obwohl dieser bereits während dieser beschlossen wurde. Unter Berücksichtigung der neuen Satzungsregelung muss konstatiert werden, dass sich der Satzungsgeber mit der Regelung selbst beschränkt hat, was das Landesschiedsgericht zu berücksichtigen hat.

Wenn § 5 COVMG nun neue Vorgaben für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bei Vereinen und Parteien einführt, muss gelten, dass diese Ausnahmen nicht satzungsdispositiv gestaltet sind, sondern dem Satzungsgeber weitgehende Entscheidungsfreiheit lassen, ob dieser von den Bestimmungen Gebrauch macht oder nicht. Wenn eine Satzung aber ein Abstimmungsverfahren ausdrücklich ausschließt, kann nicht mehr nach § 5 des Ausnahmegesetzes vorgegangen werden.

Würde man § 5 COVMG – formell – als eine außerhalb des Satzungsrechts stehende Sondervorschrift erachten, käme einer Satzungsbestimmung dann kein Vorrang zu, wenn es sich bei § 5 COVMG um zwingendes Gesetzesrecht handeln würde. Dies wird vorliegend jedoch verneint, da es hinsichtlich der inneren Verfassung eines Vereins maßgeblich auf die Satzung ankommt und außerhalb liegendes Recht weitestgehend nicht dispositiv ist, so dass es konkreter Anhaltspunkte bedarf, um eine Vorschrift als zwingend zu qualifizieren – bspw. § 40 BGB. Hierfür dürfte der gesetzgeberische Wille, präsenzlose Beschlussfassungen zu ermöglichen oder gar nur zu erleichtern, nicht ausreichend sein, insbesondere nicht, wenn wie hier, eine Satzungs Vorschrift ausdrücklich entgegensteht.

Dies entspricht auch § 7a Abs. 1 der Satzung der Jungen Liberalen e.V., wo es ausdrücklich heißt: *„Neben dem Bundeskongress gemäß § 7 kann ein mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführender Bundeskongress (Digitaler Bundeskongress) einberufen werden. Er ersetzt nicht den ordentlichen Bundeskongress nach § 7 Abs. 3.“* Die ausdrückliche Regelung des Satzungsgebers, dass der digitale Bundeskongress den ordentlichen Bundeskongress nicht ersetzt, muss dahin zu verstehen sein, dass ein virtuell tagender Bundeskongress nie die Aufgaben des ordentlichen Bundeskongresses übernehmen darf.

§ 5 Abs. 1 COVMG enthält die Regelung, dass die Vorstandsmitglieder eines Vereins auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben. Die Regelung korreliert dahingehend mit § 11 Abs. 3 S. 3 Landessatzung und ist im Zweifel vorzugswürdig und auch unter Abwägung der maßgeblich betroffenen Interessen sinnvoll.

Neben der rein virtuellen Mitgliederversammlung wäre u.U. jedoch die Kombination einer Präsenzversammlung mit der virtuellen Teilnahme möglich (hybrider Landeskongress), **Frage 3 und 4** des Landeskongresses. Es wäre mithin vorstellbar, dass sich ein begrenzter Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort physisch einfindet, während die übrigen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation hinzugeschaltet werden (MüKo/ *Leuschner*, COVMG, § 5 Rn. 7-9). Bei einem sog. hybriden Event werden Elemente, Inhalte, Formen oder ganze Formate von Ereignissen miteinander kombiniert und dadurch ein neuartiges Veranstaltungsformat geschaffen. Das hybride Event verbindet eine physische Veranstaltung mit einem virtuellen Ereignis. Nach Auffassung des Landesschiedsgerichts kann solch ein hybrider Landeskongress trotz des Einsatzes von Echtzeitkommunikation unter die Anwendung des § 9 Landessatzung fallen und damit auch Wahlen und Abstimmungen ermöglichen, wenn jedenfalls die prägenden Teile des Landeskongresses nicht mittels Echtzeitkommunikation abgehalten werden. Dazu zählen, dass es einen festen Versammlungsort geben muss, von welchem aus jedenfalls die Sitzungseröffnung und Sitzungsleitung ausgeht. Die Wahl- und Abstimmungsakte als wesentliche Differenzierungsmerkmale zwischen einem Landeskongress nach § 9a und § 9 Landessatzung dürfen nicht im Wege der Echtzeitkommunikation abgehalten werden, sondern müssen entsprechend § 9 Abs. 1 S. 3 Landessatzung durch eine Abstimmung am Versammlungsort selbst mittels Urnenwahl oder Briefwahl stattfinden. Auf die Urnen- und Briefwahl finden die weiter unten genannten Grundsätze Anwendung, Da die Enumeration des § 9 Abs. 1 S. 3 Landessatzung ausdrücklich nicht die Benennung des Sitzungspräsidiums, die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung oder auch die Abstimmung von Sachanträgen erfasst, sind diese auch im virtuellen Raum möglich, obwohl gerade kein digitaler Landeskongress nach § 9a Landessatzung einberufen wird.

Wenn der Anfrager unter **2.** fragt, ob es das Landesschiedsgericht für zulässig hält, Wahlen zum Landesvorstand während der SARS-CoV-2-Pandemie online durchzuführen und welche Anforderungen an eine entsprechende Software für das Abhalten von digitalen Personalwahlen zu stellen ist, ist dies unter Verweis auf die oben getroffenen Feststellungen unzulässig.

Wenn der Landesvorstand ebenfalls unter **2.** fragt, ob es das Landesschiedsgericht für zulässig erachtet, nach Vorstellung aller Kandidaten bei einem digitalen Landeskongress diese in einem Wahlgang, sprich mittels eines Wahlzettels zu wählen, muss dies verneint werden. Mitglieder des Vorstandes sind stets vom Landeskongress in getrennten und geheimen Wahlgängen zu wählen. Die Verwendung eines gemeinsamen Wahlzettels ist nicht zulässig, § 11 Abs. 4 Landessatzung. Dies kann mangels einer anderslautenden Satzungsbestimmung auch nicht im Wege der Brief- oder dezentralen Wahl abbedungen werden.

Bezüglich der **Frage 5. des Landesvorstands**, wie für den Fall zu verfahren ist, dass bei einem digitalen bzw. Hybriden Landeskongress ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (§11 Abs. 5 Landessatzung) und insbesondere ob dann die Durchführung eines 2. Wahlganges im Rahmen eines weiteren (digitalen) Landeskongress nötig ist oder, ob die Zusendung von Briefwahlunterlagen bzw. Unterlagen für die dezentrale Wahl für den 2. Wahlgang, ausreichend wäre, kann ein Verfahren nach § 5 Abs. 3 COVMG zur Anwendung kommen. § 5 Abs. 3 COVMG betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen Beschlüsse ohne jede Form der Versammlung im sogenannten Umlaufverfahren gefasst werden können und nimmt Bezug auf § 32 Abs. 2 BGB. Die Regelung zielt auf Vereine, die nicht über die technischen Mittel bzw. das Know-how verfügen, um Mitgliederversammlungen im Internet durchzuführen. Sie überlagert als *lex specialis* § 32 Abs. 2 BGB und erlaubt eine entsprechende Beschlussfassung unabhängig davon, ob sämtliche Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Voraussetzung ist stattdessen, dass alle Mitglieder an dem Umlaufverfahren beteiligt werden und bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat. Für die Beteiligung der Mitglieder ist keine besondere Form vorgesehen. Entscheidend ist, dass sie über den Beschlussgegenstand und das Procedere der Stimmabgabe so informiert werden, dass eine zumutbare Entscheidungsteilhabe möglich ist. Die angemessene Länge der Entscheidungsfrist hängt von der Komplexität des Beschlussgegenstandes bzw. der Beschlussgegenstände ab. In der Regel dürfte eine Frist von zwei Wochen angemessen sein. Die hier geforderte Textform i.S.d. § 126b BGB umfasst neben E-Mails auch SMS sowie einige Messenger-Dienste. Erforderlich ist, dass die Erklärung lesbar ist, dauerhaft gespeichert werden kann und sie die erklärende Person erkennen lässt. (MüKoBGB/*Leuschner*, COVMG, § 5 Rn. 11-13). Denkbar ist daher bei einem erforderlichen 2. Wahlgang i.S.d. § 11 Abs. 5 Landessatzung, dass die Mitglieder im o.g. Verfahren abstimmen. Eine Briefwahl hat hier den Vorteil, dass diese dokumentiert und vor allem durch Unterschrift formalisiert und gespeichert werden kann. Die Auszählung kann beispielsweise öffentlich im Wege der Internet-Übertragung abgehalten werden und damit für Transparenz sorgen.

Die Ergänzung des § 5 COVMG um einen neuen parteirechtlichen Abs. 4 stellt zudem klar, dass und mit welchen Maßgaben die Regelungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes auch für Parteien als eine besondere Form von Vereinen gelten, die zusätzlich zu den vereinsrechtlichen auch den speziellen Regelungen des Parteiengesetzes (PartG) und des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) unterliegen. Zugleich werden die bei verfassungskonformer Auslegung des § 5 COVMG in Bezug auf Parteien geltenden Besonderheiten explizit gemacht, um Klarheit in der Rechtsanwendung dieser Norm in Bezug auf Parteien herzustellen. Auch wenn die Jungen Liberalen Berlin keine Partei i.S.d. PartG sind, kann der Verweis auf diese neue Bestimmungen helfen, um die Fragen in Bezug auf die

Nominierung von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress der Jungen Liberalen e.V. zu beantworten - **Frage 6. des Landesvorstands**. Es ist dabei nicht abschließend geklärt, ob die Jugendorganisationen der Parteien ebenfalls den strengen Anforderungen des PartG unterliegen. Zwar gilt nach der Rechtsprechung Artikel 21 GG für die Jugendorganisationen der politischen Parteien jedenfalls dann nicht, wenn es sich um Nebenorganisationen der jeweiligen Mutterpartei handelt. Sie genießen nach der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. Oktober 1986 - 1 C 44/84 ) nicht unmittelbar das Parteienprivileg des Artikels 21 Abs. 2 GG, sondern unterliegen dem Vereinsrecht, soweit sie rechtlich verselbstständigt sind, d.h. über einen eigenen Mitgliederbestand verfügen und selbstständig handeln. Überträgt man dies auf die Jugendverbände der politischen Parteien, ergibt sich ein differenziertes Bild. Als Nebenorganisationen ihrer Mutterparteien dürften nach der Rechtsprechung die Junge Union Deutschlands, also die Junge Union als Jugendverband der CDU, sowie der Junge Liberale e.V. zu qualifizieren sein (vgl. den Überblick hierzu von Rixen in: Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, 2009, § 24, Rn. 128 ff.). Auch deren Finanzierung beeinflusst die Finanzlage der jeweiligen Mutterpartei jedenfalls indirekt, denn die Zuwendungen entlasten sie, weil sie anderenfalls gezwungen wäre, in stärkerem Umfang eigene Mittel für ihre Jugendorganisation und deren politische Arbeit aufzuwenden (Redmann, a.a.O., S. 139 f.; Westerwelle, a.a.O., S. 122). Als (unselbstständige) Sonderorganisationen dürften demgegenüber die Jungsozialisten in der SPD und die Junge Union Bayern anzusehen sein. (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.03.2012 - OVG 6 B 19.11). Die elektronische Durchführung der Schlussabstimmung ist jedenfalls bei innerparteilichen Wahlen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Nach Artikel 21 Abs. 2 S. 2 GG muss die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Auch wenn die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Abs. 1 GG auf innerparteiliche Wahlen wegen ihres vereinsrechtlichen Charakters nicht unmittelbar anzuwenden sind, so muss doch die Wahl nach Artikel 21 Abs. 1 S. 2 GG demokratisch sein; danach gelten die wesentlichen Wahlgrundsätze, wie sie in Artikel 38 Abs. 1 GG enthalten sind, gleichermaßen für innerparteiliche Wahlen (BGH, Beschluss vom 28.11.1988, II ZR 96/88). Demgemäß muss die Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Abs. 1 S. 1 GG entsprechen (BVerfG, Beschluss vom 1.4.2015, 2 BvR 3058/1). Ein solches Mittel steht mit der Möglichkeit der Durchführung von Wahlen mit einer Schlussabstimmung im Wege der Briefwahl zur Verfügung, das nach dem Gebot des schonenden Ausgleichs unter den betroffenen Verfassungsgütern zu wählen ist, solange der Erfolg der Sicherstellung innerparteilicher Wahlen damit ohne Beeinträchtigung der Gebote innerparteilicher Demokratie zu erreichen ist. Elektronische Verfahren können aber zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerber genutzt werden, das heißt im Vorfeld zur eigentlichen, schriftlich mit Stimmzetteln und gemein, notfalls im Wege der Briefwahl durchzuführenden Abstimmung der

Stimmberechtigten über die Kandidaturen. Auch wenn, wie oben dargelegt, die Jungen Liberalen Berlin und auch der Junge Liberale e.V. keine Parteien i.S.d. PartG sein dürften, sondern Vereine, die als Vorfeldorganisationen der FDP den demokratischen Diskurs bei Kindern- und Jugendlichen fördern, so kann doch im Ergebnis festgehalten werden, dass, wenn schon für die verfassungsrechtlich sensibleren Parteien alternative Abstimmungsformen möglich sind, dies erst recht für die hier angedachten Abstimmungen gelten muss. Wegen der ungeklärten Frage, ob dies mit der Bundessatzung des Jungen Liberalen e.V. vereinbar ist, hatte das hiesige Landesschiedsgericht die Vorlagefrage an das Bundesschiedsgericht weitergeleitet. Da eine Beantwortung ausblieb, stellt das Landesschiedsgericht nun für den Landesverband der Jungen Liberalen Berlin fest, dass jedenfalls eine Brief- bzw. Urnenwahl für die Nominierung der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress nach § 5 COVMG möglich sein muss, da diese jedenfalls auch den strengen Anforderungen des PartG genügen.

Hinsichtlich der **Frage 7. des Landesvorstandes** zu den Anforderungen an die Briefwahlunterlagen bzw. den Unterlagen für die dezentrale Stimmenabgabe wird bezugnehmend auf die Rechtsprechung folgendes ausgeführt. Das Wahlrecht lässt die Briefwahl als Alternative zur Urnenwahl zu. Dies gilt für die Wahlen auf allen Ebenen: Europawahlen (§ 6 Abs. 5 lit. b, § 18 Abs. 1 S. 2 Europawahlgesetz), Bundestagswahlen (§ 14 Abs. 3 lit. b, § 36, § 38 Bundeswahlgesetz), Landtagswahlen, Kommunalwahlen. Die geltenden bundesrechtlichen Regelungen beurteilt das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform, da sie dem Ziel dienen, eine umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit Rechnung tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stellt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls im Zusammenhang mit der Briefwahl eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 09.07.2013, 2 BvC 7/10). Diese Grundsätze sollen auch in Gänze auf innerverbandliche Abstimmungen nach Vereinsrecht Anwendung finden. Für Briefwahlen wurde dabei festgestellt, dass die Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Briefumschlag, in den der ausgefüllte Stimmzettel gelegt werden kann, ein Merkblatt zur Briefwahl, eine Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten bzw. Wahllisten und ein Wahlschein, also der Nachweis über die Wahlberechtigung und die persönliche Erklärung des Briefwählers, dass er den beiliegenden Stimmzettel persönlich ausgefüllt und in den Umschlag gesteckt hat, umfassen müssen. Wichtig ist, dass sämtliche Briefwahlunterlagen vollkommen identisch sind. Die Übersendung der Wahlunterlagen muss so erfolgen, dass der Briefwähler seine Stimme rechtzeitig abgeben kann. Am besten erfolgt die Zusendung am Tag der Bekanntgabe der Wahlvorschläge. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, wie er den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zugänglich macht (persönliche Aushändigung durch

Wahlvorstand, Postversand, Bote, Wahlhelfer). Er ist für die Zuverlässigkeit des von ihm gewählten Übermittlungsweges und der Form der Übermittlung verantwortlich (BVerfG, Beschluss vom 06.02.1959, VII P 9.58). Auf welchem Weg der Briefwähler die Briefwahlunterlagen wieder an den Vorstand zurückgibt, ist ihm überlassen (persönliche Abgabe, Post, vertrauenswürdiger Bote). Hinsichtlich der Anforderungen ist darauf zu achten, dass diese den Mitgliedern zumutbar sind und nicht zu unnötigen Erschwernissen bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten führen. Um dies zu gewährleisten, sollte ein frankierter Rückumschlag, der groß genug ist, um den Briefumschlag mit dem Stimmzettel und die persönliche Erklärung aufzunehmen, beigelegt werden. Die Auferlegung von Portokosten kann schon unzumutbar sein, wenn sie zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führt. Wie bereits oben ausgeführt, ist Voraussetzung, dass alle Mitglieder an dem Verfahren beteiligt worden sind und eine Abstimmung nur bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist möglich war. In der Regel dürfte auch hier eine Frist von zwei Wochen angemessen sein. Die Auszählung bzw. Bekanntgabe der Ergebnisse sollten auch hier wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit und Transparenz mittels digitaler Medien für die Mitglieder verfolgbar sein.

Um die satzungsmäßig vorgeschriebenen Wahlen im 1. Quartal des Jahres 2021 ohne Durchführung eines Präsenz-Kongresses zu gewährleisten, kommen lediglich die o.g. Verfahren per Brief, im Umlaufverfahren, oder dezentral mittels Urnengangs an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet Berlins in Betracht – **Frage 8.**

Das Landesschiedsgericht hält es für unzulässig, Satzungsänderungen im Rahmen eines digitalen Landeskongresses zu verabschieden. Dem steht § 9 Abs. 1 S. 3 Landessatzung entgegen, **Frage 9.** Mangels anderweitiger Satzungsbestimmung gilt hier dem Grunde nach nichts anderes als bei der Beantwortung der Frage 1.

**Die hier dargelegten Grundsätze gelten für die Bezirksverbände der Jungen Liberalen Berlin nur bedingt.** Mangels fehlender Satzungsbestimmung zur digitalen Durchführung i.S.d. § 9a Landessatzung können die Bezirksverbände von der Privilegierung des § 5 COVMG Gebrauch machen und ihre Jahreshauptversammlungen vollständig digital abhalten. § 13 Abs. 10 Landessatzung erklärt für die Bezirksverbände lediglich die Vorschriften der § 9 Abs. 2, 3, 5 bis 8 und § 11 Abs. 2 bis 6 Landessatzung für entsprechend anwendbar. Durch § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG wird angeordnet, dass eine virtuelle Versammlung der Präsenzversammlung gleichgestellt ist und folglich in ihr wirksame Beschlüsse gefasst werden können. § 5 Abs. 2 COVMG regelt abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB, dass der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und **Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.** Elektronische Kommunikation umfasst nach der Gesetzesbegründung des COVMG

Fernkommunikationsmittel zur Übertragung von Bild- und/oder Tonsignalen wie Telefonkonferenzsysteme, Videoübertragungen (Webex, Skype, Jitsi, Zoom etc.) und Chat-Programme. Dabei ist für eine „Teilnahme“ in der Regel erforderlich, dass die Kommunikation wechselseitig - keine bloße „Übertragung“ der Versammlung - und in Echtzeit möglich ist - nicht per E-Mail. Für die virtuelle Versammlung muss gewährleistet werden, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Versammlungsleitung sollte im Hinblick auf Registereintragungen zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Teilnahme der virtuellen Teilnehmer zu dokumentieren. Sofern die Satzung bestimmte Abstimmungsmodalitäten festlegt, müssen diese grundsätzlich auch bei der virtuellen Versammlung eingehalten werden (vgl. schon Beschluss des Landesschiedsgerichts 2020/1). Bei geheimen Wahlen kann zu diesem Zweck ggf. auf (weitere) Software Tools (zB Polyas, VOXR) zurückgegriffen werden. Ohne Satzungsvorgaben kann bei einer Vielzahl virtueller Teilnehmer die Subtraktionsmethode (Aufruf zu Enthaltungen und Gegenstimmen) zielführend sein. Die Mitglieder müssen rechtzeitig über den Modus der Versammlung informiert werden und Zugangsdaten (bzw. Link) und Passwörter erhalten. Nach § 13 Abs. 9 Landessatzung müssen Einladungen zu einer Bezirksmitgliederversammlung mit Wahlen oder Abwahlen durch separate Einladungen schriftlich per Post, oder an diejenigen Mitglieder, deren Email-Adresse vorliegt, per Textform, erfolgen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen ist darauf zu achten, dass diese den Mitgliedern zumutbar sind und nicht zu unnötigen Erschwernissen bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten führen, welche die Anfechtbarkeit von Beschlüssen zur Folge haben könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Maß des Zumutbaren in Krisenzeiten weiter zu fassen sein wird als zu Nichtkrisenzeiten.

Die Verfahrenskosten trägt im nicht-kontradiktorischen Anfrageverfahren nach § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung in Ermangelung eines anderen Kostenschuldners stets der Antragsteller. Der gesamte Wortlaut dieser Entscheidung ist durch den Landesvorstand auf einem geeigneten Kommunikationsweg verbandsintern zu veröffentlichen. Das Schiedsgericht hat dem dahingehenden Antrag des Antragstellers nach §§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 9 Abs. 3 BSchiedsO mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit zugestimmt. Das berechtigte Interesse des Antragstellers an einer Veröffentlichung der Entscheidungsgründe ergibt sich aus Natur und Zweck des Anfrageverfahrens: die durch die Anfrage erstrebte Verringerung der Unsicherheit hinsichtlich abstrakter satzungsrechtlicher Fragen wird am effektivsten erreicht, indem nicht nur die reinen Antworten auf die Anfrage, sondern auch deren (satzungs-)rechtliche Herleitung für den innerverbandlichen Diskurs ersichtlich gemacht wird. Entgegenstehende Interessen, insb. der Schutz von Persönlichkeitsrechten, sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich.



Berlin, den 20. Januar 2021

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Recke'.

Recke

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hilgers'.

Hilgers

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bibi'.

Bibi